Abgabe der Steuererklärung(en)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit den im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder, ist die gesetzliche Abgabefrist des 31.05. für Steuerpflichtige, die steuerlich vertreten werden einheitlich allgemein auf den 31.12. verlängert worden. Die Finanzämter haben darüber hinaus die Möglichkeit, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere Gebrauch gemacht, wenn – wie in Ihrem Fall – für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine Steuererklärung nicht oder erheblich verspätet abgegeben worden ist.

Ich bitte Sie, die Erklärung(en) zur

Art der einzureichenden Erklärungen	**Zeitraum**	**die Erklärung(en) ist/sind abzugeben gem. §149 AO in Verbindung mit §_____**

bis zum einzureichen.

Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass eine Verlängerung der hier gesetzten Frist grundsätzlich nicht gewährt werden kann. Nach ergebnislosem Fristablauf können weitere Maßnahmen – Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 328 AO) oder Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) und Festsetzung eines Verspätungszuschlags (§ 152 AO) – ohne weitere Ankündigung ergriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt